

welchem am Rande die Worte stehen: 'In nomine — Amen. Incipiunt secreta tam propter conservationem — pacifico et quieto'. Betonen wir gleich hier, dass wir es demnach mit einer Redaction des Gesamtwerkes zu thun haben, welche bereits dem Papste Johann XXII. dediciert wird, also nicht vor dem Jahre 1316 verfasst sein kann.¹⁾

Auf die Vorrede folgt, wie bei Bongars (S. 10—18) das Inhaltsverzeichnis über alle drei Bücher, das initium Sancti Evangelii secundum Johannem, Marcum, Lucam, Matthaeum, dann die Einleitung zum ersten Buche mit dem kurzen Abriss, welcher hier — und dies ist beachtenswerth — nicht in der Bongarsischen Redaction, sondern in der älteren von V 1 und M 1 erscheint. R 1 enthält auch noch jene Glosse 'causa condendi praedictum capitulum' und am Ende derselben am Rand noch die (in V 1 und M 1 fehlenden) Worte: 'Sunt quoque valde necessarii inquisitores penam eisdem transgressoribus infligentes' — Worte, die bei Bongars S. 21 in den Text des Abrisses selbst aufgenommen sind. Das erste Buch selbst aber ist in diesen Handschriften nicht, wie in V 1 und M 1 in 20 fortlaufende Capitel, sondern, wie bei Bongars, in Theile (partes) und Capitel abgetheilt.

II. Ich habe ferner gesagt, dass das dritte Buch in diesen Handschriften beträchtlich kürzer sei als bei Bongars. Es sind aber nicht bloß einzelne Parteen, einzelne Capitel kürzer (wovon später noch einige Proben zu liefern Gelegenheit sein wird), sondern das ganze Buch enthält oder diese ältere Redaction enthielt im dritten Buche weniger Abtheilungen (partes) als die Bongarsische. Namentlich der Anfang dieses Buches ist es, welcher in R 1 u. s. w. viel kürzer erscheint. Während bei Bongars die Geschichte des heiligen Landes bis auf die Zeit des ersten Kreuzzuges 3 ganze Theile mit 26 Capiteln einnimmt, wird dieselbe in R 1 mit 4 Capiteln abgemacht. Es heisst dort am Anfang des dritten Buches: 'Incipit ystoria Ierosolimitana abbreviata continens partes XII. Pars prima continet delinquentium in ea correctiones multiplices illatas divinitus usque ad tempora Petri Heremitaе habens capitula quatuor'. Diese Differenz geht dann durch das ganze Buch hindurch und kann hier nicht weiter im Einzelnen verfolgt werden. Von einzelnen Stellen, welche in R 1 kürzer sind als bei Bongars, erwähne ich hier die über die Einnahme von Tyrus durch die Venetianer (lib. III, p. III, c. 5 = Bongars p. VI, c. 10—12) und über den vierten Kreuzzug (l. III, p. VIII,

1) Die oben angeführte Stelle aus der Vorrede zum ersten Buche bezeichnet denn hier auch den Cardinal Richard bereits als Verstorbenen; in R 1 lautet sie: 'olim familiaris et domicellus devotus bone memorie (diese beiden Worte fehlen freilich in V 2) venerabilis in Christo patris et domini sui, domini etc.'